

- in folgedessen festzustellen, dass sie wieder in das mit diesem Auswahlverfahren eingeleitete Einstellungsverfahren — gegebenenfalls mittels Veranstaltung neuer Prüfungen — einzubeziehen ist;
- hilfsweise, für den Fall, dass dem Hauptantrag nicht stattgegeben wird, was nicht der Fall sein wird, die Beklagte zur Zahlung eines vorläufig nach billigem Ermessen auf 20 000 Euro festgesetzten Betrags als Ersatz des materiellen Schadens zuzüglich Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz ab dem Tag der Verkündung des zu erlassenden Urteils zu verurteilen;
- in jedem Fall die Beklagte zur Zahlung eines vorläufig nach billigem Ermessen auf 20 000 Euro festgesetzten Betrags als Ersatz des immateriellen Schadens zuzüglich Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz ab dem Tag der Verkündung des zu erlassenden Urteils zu verurteilen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 15. Juli 2011 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-68/11)

(2011/C 282/98)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission über die Kündigung des auf unbestimmte Zeit geschlossenen Beschäftigungsvertrags der Klägerin

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Behörde der Kommission vom 30. September 2010 über die Kündigung ihres auf unbestimmte Zeit geschlossenen Beschäftigungsvertrags aufzuheben;
- gleichzeitig und soweit erforderlich, die Entscheidung derselben Behörde vom 14. April 2011, mit der die am 23. Dezember 2010 nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union erhobene Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 20. Juli 2011 — ZZ/Rechnungshof

(Rechtssache F-69/11)

(2011/C 282/99)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Levi)

Beklagter: Europäischer Rechnungshof

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Rechnungshofs, den Kläger nicht auf den Dienstposten eines Direktors der Direktion Personal zu ernennen und einen anderen Bewerber auf diese Stelle zu ernennen.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Rechnungshofs, eine andere Person auf den Dienstposten eines Direktors der Direktion Personal zu ernennen, und die Entscheidung, ihn nicht auf diese Stelle zu ernennen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- den Rechnungshof zum Ersatz des materiellen Schadens, der im Verlust finanzieller Ansprüche im Zusammenhang mit den angefochtenen Entscheidungen (einschließlich in Bezug auf die berufliche Laufbahn und die Versorgungsansprüche) besteht, und somit zu einer Zahlung dieser Ansprüche ab 1. Januar 2001 zu verurteilen;
- den Rechnungshof zur Zahlung von einem symbolischem Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu verurteilen;
- dem Rechnungshof die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 21. Juli 2011 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-70/11)

(2011/C 282/100)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008